

## 1. Allgemeines

- 1.1 Verträge zwischen Auftraggeber (im folgenden AG) und dem Auftragnehmer, der Hagen Engineering GmbH (im folgenden HE), werden ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Bedingungen ausgeführt, die der AG mit Abschluss des Vertrages ausdrücklich anerkennt und die auch dann maßgeblich sind, wenn HE widersprechende Bedingungen des AG nicht zurück weist. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.
  - 1.2 HE arbeitet nach dem Stand der Technik und nach den Kenntnissen, die ihr zum Zeitpunkt der Auftragserteilung zur Verfügung stehen.
- ## 2. Angebot, Auftragserteilung und Preise
- 2.1 Aufträge gelten erst als angenommen, wenn HE sie schriftlich bestätigt hat.
  - 2.2 Preisanfragen und Angebote sind unverbindlich. Es gelten die Preise der Auftragsbestätigung.
  - 2.3 Notwendige Reisekosten, Transportkosten und sonstige Zusatzkosten gehen zu Lasten des AG.
  - 2.4 Preise der HE enthalten keine Umsatzsteuer, gelten ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein; Verpackung nach Wahl des AG gegen Berechnung.
- ## 3. Leistungen
- 3.1 Art, Umfang und Reihenfolge der Leistungen sind in der Auftragsbestätigung festgelegt. HE ist berechtigt, Änderungen im Arbeitsprogramm vorzunehmen, soweit und solange schutzwürdige Interessen des AG dem nicht entgegen stehen.
  - 3.2 Die Berechnungen erfolgen nach dem jeweiligen Stand der Technik. Die in der Simulation verwendeten Modelle sind eine Abstraktion der Realität. In diesen Modellen werden Spannungen und Belastungen simulativ ermittelt. Mit den Ergebnissen der simulativen Überprüfung wird die Realität nur annäherungsweise wiedergegeben. In Einzelfällen können auch erhebliche Abweichungen zwischen der Realität und dem Berechnungsergebnis auftreten.
  - 3.3 Aufgrund von Zwischenergebnissen kann das Arbeitsprogramm einvernehmlich abgeändert werden. Hierdurch anfallende Mehrkosten trägt der AG.
  - 3.4 HE erhält die Federführung für die Vertragsleistungen, leitet und organisiert die notwendigen Arbeiten und ist berechtigt, die Leistungen selbst zu erbringen oder durch Dritte erbringen zu lassen.
  - 3.5 Tritt während der Bearbeitung des Projektes ein nicht in der Auftragsbestätigung erfasster Mehraufwand auf, der auf

weiteren CAD Datenaufbereitungen, kundenseitiger Änderung von Spezifikationen, Rahmenbedingungen, Artikelgeometrien oder Abweichungen anfänglicher Absprachen beruht, wird dieser auf Basis von Tages- bzw. Stundensätzen abgerechnet. Notwendige, zum Zeitpunkt der Beauftragung nicht erkennbare Modellmodifikationen und damit verbundene Iterationsschleifen werden gesondert berechnet.

## 4. Informationspflicht und Vertraulichkeit

- 4.1 Der AG verpflichtet sich, HE unverzüglich nach Auftragserteilung alle zur Durchführung der Arbeiten notwendigen Informationen, Unterlagen und Materialien zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Änderungen auftragsrelevanter Informationen, Unterlagen und Materialien hat der AG unverzüglich HE mitzuteilen.
- 4.2 HE wahr bezüglich aller das jeweilige Projekt betreffenden Informationen die Vertraulichkeit, soweit dies nicht die ordnungsgemäße Bearbeitung des Projektes hindert. Lässt HE die Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen, wird HE den Dritten zum Abschluss einer entsprechenden Vertraulichkeitsabsprache verpflichtet.

## 5. Zahlung, Zurückbehaltungsrecht

- 5.1 Die Zahlung ist fällig binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Skonto. Skontovereinbarungen beziehen sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten.
- 5.2 Der AN darf angemessene Vorauszahlungen verlangen.
- 5.3 Der AG kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Einem AG, der Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, stehen Zurückbehaltungsrechte nicht zu.

## 6. Liefertermine, Fristen, Verzug

- 6.1 Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom HE schriftlich bestätigt wurden.
- 6.2 Die Einhaltung von Lieferterminen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom AG zu liefernden (Daten-) Materialien, Unterlagen, Plänen, Freigaben und die Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen, insb. der Zahlungsbedingungen durch den AG voraus. Ansonsten verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der HE die Verzögerung zu vertreten hat.
- 6.3 Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder ähnliche Ereignisse wie Streik, Aussperrung u. a. zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

6.4 Kommt der HE in Verzug, kann der AG - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt höchstens 5 % des Preises für den Teil der Leistung verlangen, mit deren Lieferung sich HE in Verzug befand.

6.5 Sowohl Schadensersatzansprüche des AG wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in VI. 4 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer HE gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der AG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von HE zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist hiermit nicht verbunden.

6.6 Der AG ist verpflichtet, auf Verlangen von HE, innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

6.7 HE steht an vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

## 7. Eigentumsvorbehalt, Pfandrechte

- 7.1 Im kaufmännischen Verkehr bleibt die entwickelte und gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen von HE gegen den AG Eigentum von HE, sonst bis zur vollständigen Bezahlung.
- 7.2 Bei Be- oder Verarbeitung durch HE und unter Verwendung von im Eigentum von HE stehender Waren ist HE als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen.
- 7.3 Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem AG nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß den Absätzen 1 und 2 vereinbart. Eine Verpfändung oder Sicherheitsübertragung noch nicht bezahlter Leistungen ist unzulässig. Der AG hat HE unverzüglich über eine Pfändung von Leistungen durch Dritte zu

unterrichten.

- 7.4 Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der AG bereits jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche von HE, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen berechtigten Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an HE ab. Auf Verlangen von HE ist der AG verpflichtet, HE unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, und Unterlagen auszuhandigen, die HE zur Geltendmachung von Rechten gegenüber dem Kunden des AG benötigt.

## 8. Sachmängel, Rechtsmängel

Für Sachmängel haftet HE wie folgt:

- 8.1 Die mangelhafte Ware oder mangelhafte Teile der Ware sind von HE nach eigener Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, sofern sie innerhalb der Verjährungsfrist einen Mangel aufweisen und dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag.
- 8.2 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch HE und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 8.3 Der AG hat Sachmängel gegenüber HE unverzüglich schriftlich zu rügen.
- 8.4 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des AG nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der AG kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist HE berechtigt, die HE entstandenen Aufwendungen vom AG ersetzt zu verlangen. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zu Beanstandungen der gesamten Lieferung, es sei denn, die Teillieferung ist für den AG ohne Interesse.
- 8.5 Der AG hat HE zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Fristen zu gewähren.
- 8.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der AG - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gem. Punkt 10. dieser Bedingungen - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

- 8.7 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung, bei Mängeln, die durch fehlerhafte oder unvollständige Angaben, (Daten-) Materialien, Unterlagen oder Pläne des AG entstanden sind oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom AG oder Dritten unsachgemäß Änderungen oder Nachbesserungsversuche unternommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 8.8 Ansprüche des AG wegen der zum Zweck der Nacherfüllung notwendigen Aufwendungen, insb. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen weil der Vertragsgegenstand nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des AG verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entsprach dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 8.9 Rückgriffsansprüche des AG gegen HE gem. § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der AG mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des AGs gegen HE gem. § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Punkt 8.8 entsprechend.
- 8.10 Bei Vorliegen von Rechtsmängeln gelten die Vorschriften von Punkt 8. entsprechend.
- 8.11 Für Schadensersatzansprüche gilt i. ü. Punkt 10. dieser Bedingungen. Weitergehende oder andere als die in Punkt 8. dieser AGB geregelten Ansprüche des AGs gegen HE und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- 9. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung**
- 9.1 Soweit die Leistung unmöglich ist, ist der AG berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass HE die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des AG auf den Wert desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckentsprechend verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt bleibt unberührt.
- 9.2 Sofern unvorhersehbare Ereignisse (vgl. Punkt 6.3) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von HE erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, steht HE das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten; will HE vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat HE dies nach Erkenntnis der Tragweite der Ereignisse unverzüglich dem AG mitzuteilen.
- 10. Sonstige Schadensersatzansprüche**
- 10.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des AGs (im Folgenden Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund insb. wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 10.2 Das gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Regeln der Beweislast ist damit nicht verbunden.
- 10.3 Soweit dem AG Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren sie mit Ablauf der für die Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gem. Punkt 8.2 dieser Bedingungen. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 11. Urheberrecht, Veröffentlichungsrecht, Arbeitsergebnisse**
- 11.1 Fallen im Rahmen der Auftragsbearbeitung schutzwürdige Ergebnisse an, ist hierüber eine einzelvertragliche Regelung zu treffen. Originale und Originalzeichnungen bleiben Eigentum von HE. Unterlagen, die wesentliche Grundlagen von Ausarbeitungen sind, verbleiben bei HE, soweit sie nicht aufgrund besonderer Vereinbarungen zurückzugeben sind. HE ist auf jeden Fall berechtigt, Kopien der Unterlagen herstellen zu lassen.
- 11.2 HE ist berechtigt, eigene Arbeiten an dem jeweiligen Projekt unter Wahrung berechtigter Interessen des AG zu veröffentlichen und die Arbeiten als Referenz zu verwenden.
- 11.3 Von HE verfasste Berichte dürfen ohne schriftliche Zustimmung durch HE vom AG nicht zu gutachterlichen Zwecken verwendet werden.
- 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit**
- 12.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, wenn der AG Vollkaufmann im Sinne des HGB ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozessen, der Sitz von HE. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN - Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 12.2 Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrere Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich bereits jetzt, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem tatsächlich gewollten entspricht oder möglichst nahe kommt.

Stand April 2003